

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958	Berlin, den 8. Februar 1958	Nr. 8
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
22.1.58	Preisordnung Nr. 913. — Anordnung über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften	77
22.1.58	Anordnung über den Direktbezug	79
18. 1.58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee.....	81
14.1.58	Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung. — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten —.....	82
18.1.58	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung ..	84
18. 1. 58	Anordnung über die arbeitsrechtliche Stellung der in kirchlichen Einrichtungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten.....	84
14. 1.58	Anordnung Nr. 1 über die Bekämpfung der Tollwut	85
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	86

Preisordnung Nr. 913.

— Anordnung über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften —

Vom 22. Januar 1958

Im Interesse der Verkürzung des Warenweges und der Einsparung von Zirkulationskosten sowie zur Sicherung der Haushaltsakkumulation wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Preisordnung gilt für die Lieferung aus Direkt-, Vermittlungs- oder Streckengeschäften der Produktionsbetriebe einschließlich ihrer Vertriebs- und Auslieferungsläger an Einzelhandelsbetriebe einschließlich Industrieläden.

(2) Im Sinne dieser Preisordnung ist

- a) ein Direktgeschäft ein Vertrag über die Lieferung von Gütern für den Bedarf der Bevölkerung zwischen einem Produktionsbetrieb als Lieferer und einem Einzelhandelsbetrieb als Besteller;
- b) ein Vermittlungsgeschäft ein Vertrag über die Lieferung von Gütern für den Bedarf der Bevölkerung zwischen einem Produktionsbetrieb als Lieferer und einem Einzelhandelsbetrieb als Besteller, der auf Grund des Nachweises eines Vertragspartners durch einen Großhandelsbetrieb zustande gekommen ist;
- c) ein Streckengeschäft ein Vertrag über die Lieferung von Gütern für den Bedarf der Bevölkerung zwischen einem Großhandelsbetrieb als Lieferer

und einem Einzelhandelsbetrieb als Besteller mit der Vereinbarung, daß die Lieferung direkt vom Produktionsbetrieb an den Einzelhandelsbetrieb oder dessen Verkaufsstellen zu erfolgen hat,

§ 2

Im Rahmen dieser Preisordnung ist von der vollen preisrechtlich zulässigen Großhandelsspanne (Großhandelsrabatt) auszugehen.

§ 3

(1) Bei Direktgeschäften ist von allen Produktionsbetrieben als Handelsspannenabschöpfung ein Teil der preisrechtlich zulässigen Großhandelsspanne (Großhandelsrabatt) entsprechend den in der Anlage aufgeführten Prozentsätzen an die Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises oder der Stadt jeweils bis zum 15. Tag des auf die Lieferung folgenden Monats abzuführen.

(2) Der verbleibende Teil der Großhandelsspanne (Großhandelsrabatt) ist unter Berücksichtigung der bei den Produktionsbetrieben und Einzelhandelsbetrieben entstehenden Kosten in freier Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zu teilen.

(3) Die Produktionsbetriebe haben, sofern nicht in Allgemeinen Lieferbedingungen, Preisbestimmungen oder, soweit dies rechtlich zulässig ist, im Vertrag mit dem Einzelhandelsbetrieb etwas anderes festgelegt ist, „frei Empfangsstation des Einzelhandels“ oder bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu liefern.